

Sammlungs- und Archivordnung der ETH Zürich

vom 1. August 2021

*Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. c und g
der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich
vom 16. Dezember 2003¹,
erlässt folgende Ordnung:*

Die Sammlungen und Archive der ETH Zürich erhalten, erschliessen, vernetzen, vermitteln und erforschen Objekte, Werke und Dokumente aus Natur, Technik und Kultur und machen diese für Forschung, Lehre und die interessierte Öffentlichkeit zugänglich. In ihrer Unverwechselbarkeit und Vielfalt tragen die Sammlungen und Archive zum Selbstverständnis der ETH Zürich als zukunftsgestaltender naturwissenschaftlich-technischer Hochschule bei. Die Bestände der Sammlungen und Archive sind mit ihren Originalen und Unikaten Zeugnis der Geschichte und Entwicklung der ETH Zürich und des Wissens- und Forschungsplatzes Schweiz im globalen Kontext.

Der Betrieb der Sammlungen und Archive gehört zu den nationalen Aufgaben der ETH Zürich. Viele der Sammlungen und Archive der ETH Zürich sind im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung eingetragen.

Die ETH Zürich gibt sich folgende Sammlungs- und Archivordnung, um dieser Aufgabe nachzukommen. Als äusserer Werte- und Orientierungsrahmen dienen den Sammlungen und Archiven die ethischen Richtlinien der entsprechenden internationalen Fachverbände.

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Die Sammlungs- und Archivordnung definiert allgemein die organisatorische Zuordnung und Grundsätze der Funktionsweise und des Erhalts von Sammlungen und Archiven an der ETH Zürich.
- ² Sie gilt für alle im Anhang 1 verzeichneten Sammlungen und Archive.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 2 Organisatorische Zuordnung

- ¹ Die Sammlungen und Archive sind in der Regel entweder einem Departement der ETH Zürich und/oder der ETH-Bibliothek zugeordnet.

Art. 3 Organisationsreglemente

- ¹ Sofern die bestehenden rechtlichen Grundlagen der ETH Zürich und der einzelnen Sammlung bzw. des einzelnen Archivs nicht genügen, sind Aufgaben und Kompetenzen der Leitung der jeweiligen Sammlung bzw. des jeweiligen Archivs in einem Organisationsreglement zu regeln. Dieses Organisationsreglement wird nach einer formalen Vorprüfung durch die Kommission Sammlungen und Archive von der zuständigen Instanz (Departement: DK, Bibliothek: Direktion) genehmigt.
- ² Jedes Archiv/jede Sammlung verfügt über einen Leiter/eine Leiterin. Ein beratendes Fachgremium kann bei Bedarf eingerichtet werden.

Art. 4 Sammlungsprofile

- ¹ Jede einzelne Sammlung bzw. jedes einzelne Archiv gibt sich ein Sammlungsprofil. Dieses wird durch die Leitungsorgane der Sammlung bzw. Archiv erstellt und nach formaler Vorprüfung durch die Kommission Sammlungen und Archive der ETH Zürich von der zuständigen Instanz (Departement: DK, Bibliothek: Direktion) genehmigt.
- ² In den Sammlungsprofilen werden die Sammlungsschwerpunkte niedergelegt. Die einzelnen Sammlungsprofile werden alle vier Jahre aktualisiert.

Art. 5 Dienstleistungen und Services

- ¹ Damit die Sammlungen und Archive ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen können, stehen ihnen Dienstleistungen zu, die durch die Departemente, wo nicht vorhanden, durch die ETH-Bibliothek oder andere Abteilungen des VPIN erbracht werden. Die dafür notwendigen Mittel stammen aus dem Grundauftrag der Departemente oder den Abteilungen, denen Sammlungen und Archive zugeordnet sind, oder aus spezifischen Programmlinien.

II. Kommission Sammlungen und Archive

Art. 6 Kommission Sammlungen und Archive²

- ¹ Die Kommission berät die Schulleitung:
 - a) in Fragen der Aufbewahrung, Sicherung und Vermittlung von kulturell und wissenschaftshistorisch wertvollen Dokumenten und Objekten,
 - b) bei der Bereitstellung von Infrastruktur für Ausstellungen der Sammlungen und Archive sowie bei der Nutzung öffentlicher Ausstellungsflächen,
 - c) bei Planungsvorhaben der ETH Zürich, welche Sammlungen und Archive betreffen.Darüber hinaus unterbreitet sie der Schulleitung Anliegen der Sammlungen und Archive, die von gemeinsamem Interesse sind.
- ² Den Vorsitz übernimmt die Sektionsleitung Sammlungen und Archive der ETH-Bibliothek.
- ³ Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- ⁴ Die sieben Departemente, die mindestens eine Sammlung oder ein Archiv betreiben, haben Anrecht auf eine Vertretung in der Kommission. Die ETH-Bibliothek ist mit vier Personen inklusiv Vorsitz in der Kommission vertreten. Departemente und Bibliothek haben das Vorschlagsrecht für ihre jeweiligen Vertretungen. Über die Zusammensetzung entscheidet der/die VPIN.
- ⁵ Die Kommission kann für einzelne Geschäfte weitere Personen als Fachexpertinnen bzw. Fachexperten zur Beratung hinzuziehen.
- ⁶ Die Kommission begleitet die Strategie der Sammlungen und Archive der ETH Zürich. Sie kann die Sammlungen und/oder Archive bei der Vorbereitung und Umsetzung strategischer Entscheidungen und in übergreifenden Angelegenheiten durch Informationen und Beratung unterstützen.
- ⁷ Die Kommission gibt zuhanden des Direktors/der Direktorin der ETH-Bibliothek Empfehlungen zu den eingereichten Projektanträgen im Bereich Digitalisierung der Sammlungs- und Archivbestände ab.
- ⁸ Die Kommission berät über Anträge von Departementen oder der ETH-Bibliothek zur Neugründung oder zur Auflösung von Sammlungen bzw. Archiven. Nach Anhörung des antragstellenden Departements oder der ETH-Bibliothek holt sie Gutachten von externen Expertinnen und Experten ein und formuliert eine Empfehlung zuhanden der Schulleitung, die abschliessend über die Neugründung oder die Auflösung einer Sammlung bzw. eines Archivs beschliesst.

² Kommission nach Art. 28 OV

III. Plenarversammlung

Art. 7 Plenarversammlung

- ¹ Die Plenarversammlung ist das Organ der Leiterinnen und Leiter der Sammlungen und Archive und dient der Vernetzung und der Nutzung von Synergien.
- ² Die Plenarversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von vom/von der Kommissionsvorsitzenden der Kommission Sammlungen und Archive einberufen und geleitet.
- ³ Die Plenarversammlung wirkt in der Umsetzung der Strategie der Sammlungen und Archive der ETH Zürich mit. Sie berät in Absprache mit der Kommission übergreifende Themen und kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen anregen.

IV. Pflege der Sammlungen und Archive

Art. 8 Kennzahlensystem

- ¹ Die ETH-Bibliothek pflegt in Abstimmung mit der Kommission Sammlungen und Archive ein Kennzahlensystem als Basis für die Förderung und Entwicklung der Sammlungen und Archive der ETH Zürich.

Art. 9 Erfassung und Erschliessung

- ¹ Die Erhaltung und Entwicklung einer Sammlung bzw. eines Archivs stützt sich auf das Sammlungsprofil.
- ² Die Sammlungen und Archive gewährleisten die fachgerechte Bewertung und Erschliessung ihrer Dokumente, Objekte und Werke nach internationalen Standards und Best Practice ihres jeweiligen Fachbereichs.
- ³ Ziel der Erschliessung ist der möglichst vollständige, frei zugängliche elektronische Nachweis der vorhandenen Sammlungs- bzw. Archivbestände. Die Verwendung fachspezifischer internationaler Standards ist Grundlage für die Vernetzung der Bestände und den nationalen sowie internationalen Datenaustausch.
- ⁴ Die Sammlungen und Archive dokumentieren die Provenienz neuer Übernahmen. Vorhandene Provenienzinformationen werden gesichert und dort, wo allfällige Risiken aufgrund unklarer Herkunft bestehen, werden Abklärungen getroffen. Provenienzinformationen werden gegen aussen transparent gemacht, sofern dem keine gesetzlichen oder vereinbarten Schutzfristen sowie keine Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter entgegenstehen.

- ⁵ Für Forschung und Lehre oder die Institutionengeschichte der ETH Zürich relevante sowie urheberrechtsfreie Materialien und die konservatorisch notwendige Herstellung von Ersatzkopien werden bei der Digitalisierung priorisiert.

Art. 10 Nutzung und Präsentation der Sammlungen und Archive

- ¹ Die Sammlungen und Archive der ETH Zürich sind für Forschung, Lehre, Studium und dem Transfer in die Gesellschaft zu nutzen; die Verfügbarmachung der Dokumente, Objekte und Werke für Forschung, Lehre und den Dialog mit der Öffentlichkeit gemäss internationalen Standards hat hohe Priorität; unter Berücksichtigung gesetzlicher Grundlagen soll die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken stets Vorrang haben vor sonstigen Nutzungen.
- ² Einzelheiten zur Nutzung werden unter Berücksichtigung konservatorischer Aspekte und bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit Schenkenden sammlungs- und archivspezifisch festgelegt.
- ³ Physische Sammlungs- bzw. Archivbestände sowie vorhandene Digitalisate und genuin digitale Objekte werden Forschung Lehre und Öffentlichkeit in der Regel unentgeltlich und frei zur Verfügung gestellt, sofern dem keine gesetzlichen Regelungen, Rechte Dritter oder sonstige schützenswerte Interessen entgegenstehen. Sammlungs- und archivspezifische Lizenz- und Nutzungsbedingungen sind transparent zu machen.
- ⁴ Sofern Sammlungs- und Archivbestände dafür geeignet sind, können diese regelmässig oder situativ in Ausstellungen einem breiten Publikum vorgestellt werden.

Art. 11 Anzeigepflichten

- ¹ Substantielle Beschädigungen oder der Verlust von ausgewiesenem Kulturgut müssen durch die Leitung der jeweiligen Sammlung oder des Archivs der/dem Beauftragten für Kulturgüterschutz gemeldet werden.
- ² Von extern gestellte Rückgabeforderungen oder Forderungen nach Prüfung von Provenienzen müssen der Kommission Sammlungen und Archive gemeldet werden.
- ³ Verwaiste Sammlungen bzw. Archive müssen der Kommission Sammlungen und Archive zur Anzeige gebracht und zur weiteren Prüfung gemeldet werden.

Art. 12 Leihverkehr

- ¹ Objekte und Materialien aus den Sammlungen und Archiven können zur Nutzung in Forschung und Lehre sowie zur Steigerung der Sichtbarkeit der Sammlungen und Archive der ETH Zürich verliehen werden; Herausgabe und die Rückgabe sind in einem Leihvertrag zu regeln.

- ² Detailliertere Regelungen zum Leihverkehr werden sammlungs- und archivspezifisch getroffen.

Art. 13 Inkrafttreten

- ¹ Diese Ordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Das Reglement für die Kommission Sammlungen und Archive der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 30. November 2004 (RSETHZ 203.6) wird aufgehoben und die bestehende Kommission aufgelöst.
- ² Die Schulleitung entscheidet über die initiale Zusammensetzung der neuen Kommission.

Anhang 1: Sammlungen und Archive der ETH Zürich

1. Alte und Seltene Drucke (Abteilung ETH-Bibliothek)
2. Archiv für Zeitgeschichte (D-GESS)
3. Bildarchiv (Abteilung ETH-Bibliothek)
4. Chemische und Pharmakognostische Sammlung (D-CHAB)
5. Entomologische Sammlung (D-USYS)
6. Erdwissenschaftliche Sammlungen (D-ERDW)
7. ETH Material Hub (D-ARCH und Abteilung ETH-Bibliothek)
8. Forstwissenschaftliche Sammlung (D-USYS)
9. Graphische Sammlung ETH Zürich (Abteilung ETH-Bibliothek)
10. gta Archiv (D-ARCH)
11. Haustieranatomische Sammlung (D-USYS)
12. Hochschularchiv der ETH Zürich (Abteilung ETH-Bibliothek)
13. Inventar Bestände der Baukultur (Abteilung Immobilien)
14. Karten (Abteilung ETH-Bibliothek)
15. Kunstinventar (Abteilung ETH-Bibliothek)
16. Max Frisch-Archiv (Abteilung ETH-Bibliothek)
17. Sammlung wissenschaftlicher Instrumente und Lehrmittel (Abteilung ETH-Bibliothek)
18. Thomas-Mann-Archiv (Abteilung ETH-Bibliothek)
19. Vereinigte Herbarien (Botanisches Herbar, Fungarium) (D-USYS)
20. Xylothek (D-BAUG)
21. Zoologische Sammlung (D-BIOL)